

- innerhalb eines Bezirkes die dafür zuständige Bezirksdirektion,
  - über 2 oder mehrere Bezirke oder über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik hinweg das Zentrale Post- und Fernmeldeverkehrsamt,
- c) für Anträge auf Genehmigungen für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen gemäß § 3
- die Bezirksdirektion, in deren Bezirk Funkanlagen für Landfunkdienste, für feste Funkdienste und Funkdienste für wissenschaftliche Zwecke, für Amateurfunkdienste oder Empfangsantennenanlagen errichtet und betrieben werden sollen,
  - die Bezirksdirektion, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, wenn die Funkanlagen über 2 oder mehrere Bezirke betrieben werden sollen,
  - das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst für Funkanlagen für feste Funkdienste und für Funkdienste für wissenschaftliche Zwecke, für Seefunkdienste, für Flugfunkdienste, für Navigations- und Ortungsfunkdienste oder für Satellitenfunkdienste,
- d) für Anträge auf Herstellungsgenehmigung gemäß § 4
- das Institut für Post- und Fernmeldewesen für leitungsgebundene Fernmeldeanlagen oder für fernmeldetechnische Geräte,
  - das Rundfunk- und Fernsehtechnische Zentralamt für Funkanlagen oder für Hochfrequenzanlagen,
  - die Bezirksdirektion der Deutschen Post, in deren Bezirk Modellfunkanlagen, die Landfunkanlagen sind, errichtet und betrieben werden sollen, soweit es sich dabei um einzeln zu genehmigende Anlagen handelt,
- e) für Anträge auf Mitführgenehmigung gemäß § 6 das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst.
- (3) Der Antrag ist zu stellen, bevor der genehmigungspflichtige Tatbestand eingetreten ist.

## §9

### Antragsteller

- (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können bei der Deutschen Post beantragen:
- a) das ständige oder zeitweilige Überlassen von Fernmeldeanlagen,
  - b) das Anschließen von Fernmeldeanlagen oder das Anknüpfen fernmeldetechnischer Geräte an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post,
  - c) das Errichten und Betreiben von Funkanlagen für Landfunkdienste,
  - d) das Errichten und Betreiben sowie das Herstellen von Amateurfunkstellen; diese Antragsteller müssen ihre Befähigung zum Funkamateurler durch das Ablegen einer Prüfung nachgewiesen haben,
  - e) das Errichten und Betreiben von Empfangsantennenanlagen,
  - f) das Herstellen von Modellfunkanlagen,
  - g) den Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen sowie von fernmeldetechnischen Geräten.
- (2) Staatsorgane und Betriebe können bei der Deutschen Post beantragen:
- a) das ständige oder zeitweilige Überlassen von Fernmeldeanlagen der Deutschen Post,
  - b) das Anschließen von Fernmeldeanlagen oder das Anknüpfen von fernmeldetechnischen Geräten an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post,
  - c) das Errichten, Ändern und Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen, die nicht mit dem Fernmelde-netz der Deutschen Post zusammengeschaltet werden sollen, sofern ihr Betreiben gemäß § 16 des Gesetzes nicht genehmigungsfrei ist,
  - d) das Errichten und Betreiben von Funkanlagen, die nicht mit dem Fernmelde-netz der Deutschen Post zusammengeschaltet werden sollen, sofern ihr Betreiben gemäß

§ 15 des Gesetzes bei der Deutschen Post nicht lediglich anzumelden ist,

- e) das Zusammenschalten von Fernmeldeanlagen, auch wenn diese nicht mit dem Fernmelde-netz der Deutschen Post verbunden werden oder ihr Errichten und Betreiben ohne eine solche Zusammenschaltung genehmigungsfrei oder lediglich anmeldepflichtig wäre,
  - f) das Überlassen von Übertragungswegen der Deutschen Post an Nutzer gegen Gebühren; soweit die Überlassung mit einer Vereinbarung verbunden wird, ist nach deren Festlegungen das Überlassen jedes einzelnen Übertragungsweges bei der Deutschen Post zu beantragen,
  - g) das Errichten und Betreiben von Empfangsantennenanlagen,
  - h) das Herstellen von Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischen Geräten,
  - i) der Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen sowie von fernmeldetechnischen Geräten.
- (3) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die zur Begründung der Anträge notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Für Anträge gemäß Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a ist keine Begründung des Antrages erforderlich.
- (4) Ausländische Staatsbürger können die nach Abs. 1 Buchstaben a bis c vorgesehenen Anträge stellen, wenn sie sich für einen längeren Zeitraum in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten. Soweit darüber in Rechtsvorschriften zum Gesetz keine Festlegungen getroffen worden sind, entscheiden die Leiter der nach § 8 Abs. 2 zuständigen Organe der Deutschen Post. Genehmigungen zum Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle können ausländische Staatsbürger beantragen, wenn sie
- a) im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung ihres Staates oder ihrer Post- und Fernmeldeverwaltung sind, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik in einer Vereinbarung mit der anderen Post- und Fernmeldeverwaltung anerkannt worden ist,
  - b) nicht im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung ihres Staates oder ihrer Post- und Fernmeldeverwaltung sind und die Befähigung zum Funkamateurler durch das Ablegen einer Prüfung bei der Deutschen Post nachgewiesen haben.

Anträge auf Mitführgenehmigung gemäß § 6 richten ausländische Staatsbürger an das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post, soweit dessen Aufgabe nicht von einem Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen wird, das dem Antragsteller als zuständig benannt wird.

## §10

### Genehmigung

(1) Hat die Deutsche Post einen Antrag genehmigt, wird die Ausfertigung der Genehmigung innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Antrages ausgehändigt oder zugestellt. Werden in Rechtsvorschriften zum Gesetz technische Prüfungen vorgeschrieben, beträgt diese Frist bis zu 6 Monaten.

(2) Wird der Antrag nicht genehmigt, erhält der Antragsteller die ablehnende Entscheidung innerhalb der im Abs. 1 festgelegten Fristen mitgeteilt. Die ablehnende Entscheidung wird mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel der Beschwerde versehen, die vom Antragsteller eingelegt werden kann.

(3) Mit der Genehmigung werden bei Funkanlagen, die aus einer Funksende- oder einer Funkempfangsanlage bestehen,

- a) Frequenzen,
- b) Rufzeichen oder Kennungen,
- c) Standorte

zugeteilt und in der Ausfertigung der Genehmigung vermerkt.

(4) Staatsorgane, die berechtigt sind, in ihrem Verantwortungsbereich Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, nehmen die Frequenzuteilung in dem durch Vereinba-